

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 14
24. Jahrgang
vom 27.04.2010

Inhaltsangabe

45/10 Musikschulgebührensatzung für 2010

-44-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude
Lechenich,
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.45/10

MUSIKSCHULGEBÜHRENSATZUNG FÜR 2010

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt in der 10. Änderung vom

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 aufgrund der §§7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S.950) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Musikschule“ erhebt die Stadt Erfstadt Unterrichtsgebühren.

§ 2

Unterrichtsdurchführung

- (1) Die Unterrichte finden mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Brauchtumstage und der in NRW gültigen Schulferien wöchentlich statt.
- (2) Arbeitsgemeinschaften und Workshops können auch an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien durchgeführt werden.
- (3) Versäumt ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf die verloren gegangene Stunde
- (4) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.
- (5) Die Kosten für Instrumente, Zubehör und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 3

Gebührensatzung

Die Jahresgebühren werden in gleichen Monatsbeträgen erhoben. Die monatlichen Gebühren sind ab 01.01.10 festgesetzt auf:

| 1. | Basisunterricht Elementare Musikpädagogik (8er-12er Gruppe) | wtl. 60 Minuten | wtl. 45 Minuten (4er-7er-Gruppe) |
|-----|--|-----------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Singen-Musik-Bewegung/ Grundklasse/Kinderklasse Minis | 30,87 € | 23,15 € |
| 1.2 | Singklasse | 30,87 € | 23,15 € |
| 1.3 | Instrumentenkarussell | 30,87 € | 23,15 € |

| 2. Instrumentalunterricht | | wtl. 30 Minuten | wtl. 45 Minuten | |
|---|---|------------------------|---|------------------------|
| 2.1 | Einzelunterricht | 61,77 € | 92,66 € (nur im Zeitraum freier Kapazitäten) | |
| 2.2 | 2-er Gruppe | 30,87 € | 46,32 € | |
| 2.3 | 3-er Gruppe | 20,57 € | 30,87 € | |
| 2.4 | 4-er Gruppe | 15,42 € | 23,15 € | |
| 2.5 | Zuzüglich mtl. 2,70 € für die Benutzung von Inventarinstrumenten: Klavier, Schlagzeug, Keyboard. | | | |
| 2.6 | Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich für Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres um 20%. | | | |
| 3. Gemeinschaftsmusizieren - ohne Instrumentalfach - | | wtl. 45 Minuten | wtl. 60 Minuten | wtl. 90 Minuten |
| 3.1 | Schülerensembles | 8,95 € | 11,94 € | 17,88 € |
| 3.2 | Erwachsenenensembles | 13,30 € | 17,71 € | 26,63 € |
| 4. Gemeinschaftsmusizieren - mit Instrumentalfach - | | | | |
| 4.1 | Schülerensembles | | 0,00 € | |
| 4.2 | Erwachsenenensembles | | 0,00 € | |
| 5. Leihinstrumente | | | | |
| 5.1 | Die mtl. Miete beträgt: | 1. Jahr | 11,94 € | |
| 5.2 | | 2. Jahr | 17,93 € | |
| 5.3 | | 3. Jahr | 23,37 € | |
| 6. | Die Höhe der Eintrittspreise bei Veranstaltungen und die Teilnahmekosten für Workshops und Arbeitsgemeinschaften werden fallweise festgelegt. | | | |

In den folgenden Jahren bis einschließlich 2011 erhöhen sich die Gebühren um jährlich 1,7%.

§ 4

Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Eine Gebührenermäßigung und ein Gebührenerlass richten sich nach den z. Zt. gültigen allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.

Die Gebühren für die Unterrichte, Arbeitsgemeinschaften, Workshops und Leihinstrumente werden für die Besitzer der Erfstadt-Card auf Antrag um 50% ermäßigt.

Besitzer der Erfstadt-Card haben freien Eintritt bei Veranstaltungen.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme in den Unterricht erfolgt. Die Gebühren werden mit Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Beträge für zurückliegende Zeiträume werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Eine Abmeldung muss schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des ablaufenden Kalendervierteljahres.

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erfstadt tritt am 01.07.1995 in Kraft.

- Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am 01.01.1997 in Kraft.
Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am 01.07.2003 in Kraft.
Die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am 01.07.2006 in Kraft.
Die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 27. APR. 2010



(Dr. Riss)
Bürgermeister